

# Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

2. Jahrgang

Britz, den 24. Juni 2005

Ausgabe 5/2005

## Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. 1. Änderungssatzung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Chorin für den OT Chorin	Seite 1
2. Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Chorin für die Straßenbaumaßnahme „Triftstraße“ (Verbesserung der Straßenbeleuchtung)	Seite 3
3. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Niederfinow über den Beitritt der Gemeindevertretung zu den Maßgaben des Landrates des Landkreises Barnim zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2005	Seite 6
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2005	Seite 6
5. Hinweis der Gemeinde Britz auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 6/2005	Seite 7
6. Hinweis der Gemeinde Chorin auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 6/2005	Seite 7
7. Hinweis der Gemeinde Hohenfinow auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 6/2005	Seite 7
8. Hinweis der Gemeinde Niederfinow auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 6/2005	Seite 8

## **1. Änderungssatzung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Chorin für den OT Chorin**

Aufgrund des § 34 Absatz 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24.09.2004 in Verbindung mit der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Chorin vom 30.11.1994, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.05.2005 folgende Änderungssatzung erlassen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

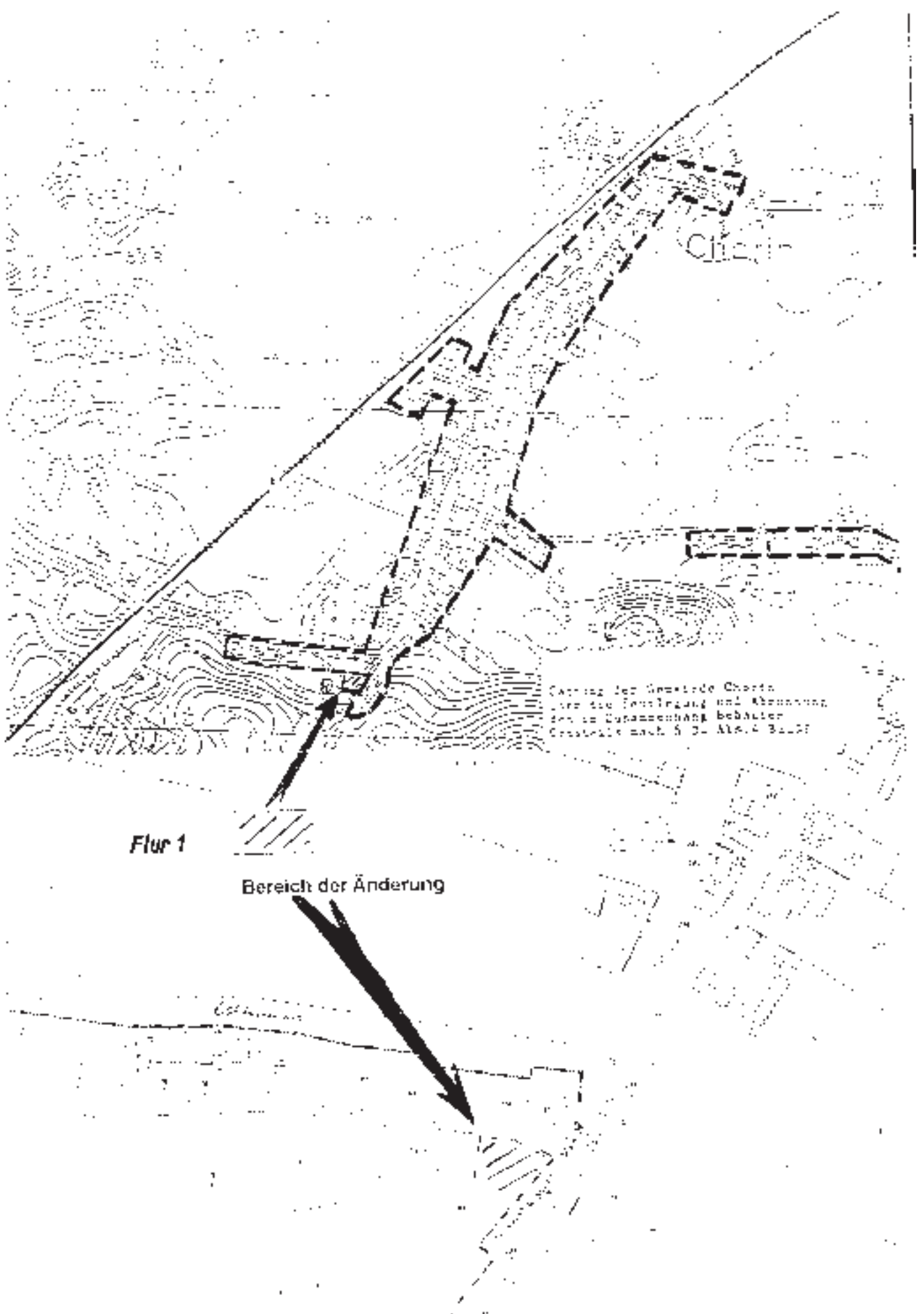
- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst das Gebiet, das innerhalb der in den beigefügten Karten eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügten Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

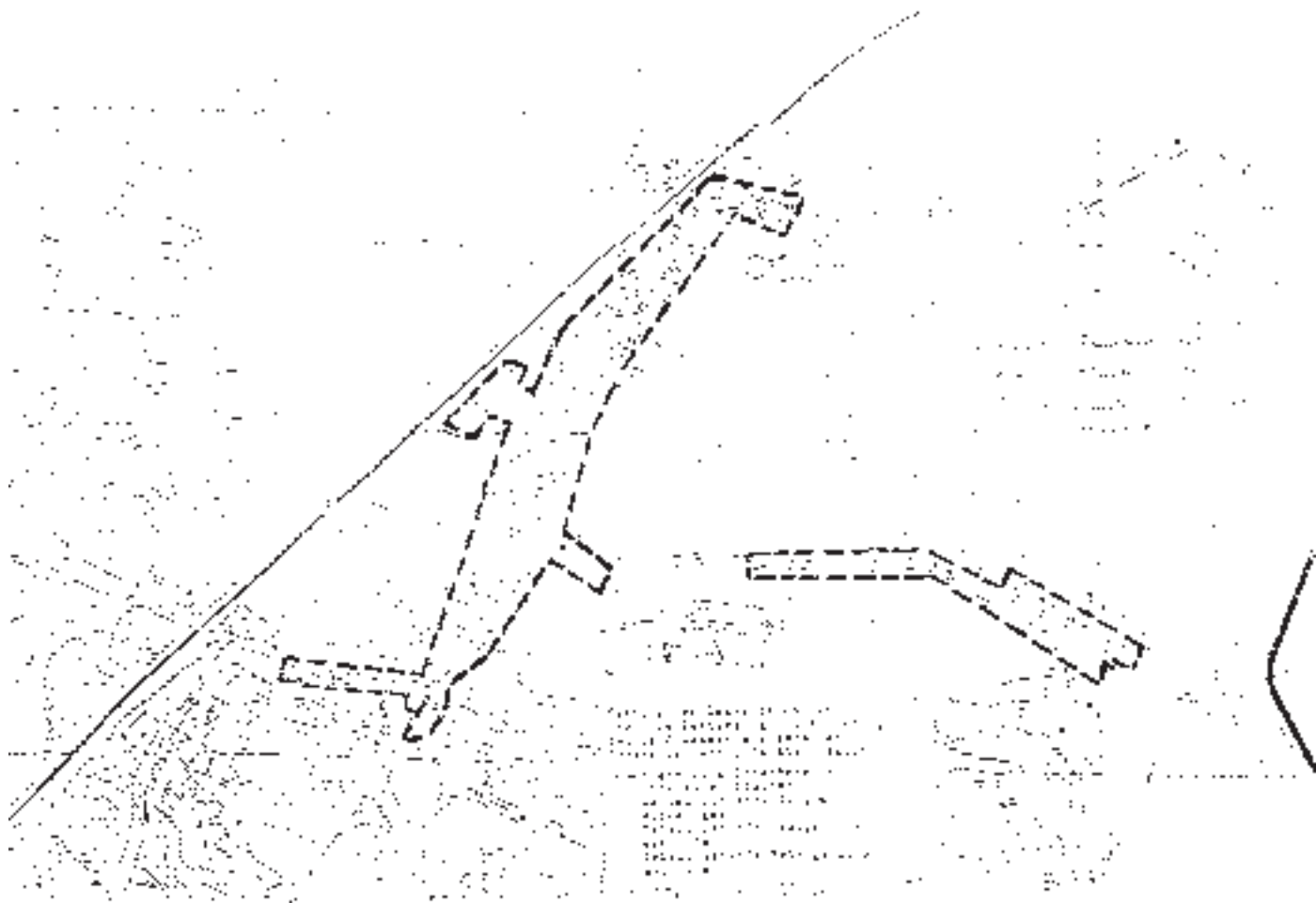
### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Britz, den 2.06.05*

*R. Schneider  
Amtdirektor*





## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat in ihrer Sitzung am 26.05.2005 die 1. Änderungssatzung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Chorin für den OT Chorin beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 13.06.2005*

*Schneider  
Amtdirektor*

## Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Chorin für die Straßenbaumaßnahme „Triftstraße“ (Verbesserung der Straßenbeleuchtung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verwaltungsverfahren-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4.6.2003 (GVBl. I S. 172, 174), Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298) sowie Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 26.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 – Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Chorin erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der öffentlichen Anlage „Triftstraße“ von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten bzw.

Nutzungsberechtigten, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Verbesserung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten;
2. die Freilegung der Flächen
3. die Verbesserung der Beleuchtungsanlage
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

## § 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

## § 4 – Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit und
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu zahlen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei der in § 1 genannten Anlage, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient (**Anliegerstraße**) für die Verbesserung der Beleuchtungseinrichtung 70 v.H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gilt als **Anliegerstraße**, eine Straße, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dient.
- (4) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.

## § 5 – Verteilungsregelung

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. bei Grundstücken, die nach § 34 BauGB insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind, die Gesamtfläche des Grundstücks;
3. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen, die Fläche im Satzungsbereich; reicht das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind bzw. „unterwertig“ bebaut sind (z.B. Sport- und Grünanlagen, Friedhöfe, Kirchgrundstücke, Dauerkleingärten, Campingplätze), die Gesamtfläche des Grundstücks,
5. bei Grundstücken, die nicht insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind und die nicht im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen,
  - a) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der öffentlichen Anlage,
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Ist das Grundstück über die sich nach a) und b) ergebene Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung.

6. Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach Nr. 1-5 ergebenden Grenzen liegen, sind als im Außenbereich liegende oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach Abs. 9 zu behandeln.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der sich nach der für das Grundstück zugrunde zu legenden Zahl der Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung bestimmt und im einzelnen beträgt:
 

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	1,0
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
- (4) In unbeplanten Gebieten ist
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken im Ermittlungsraum überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich. Überwiegt keine der vorhandenen, ist die höchste der am häufigsten vorkommenden Geschosshöhen maßgeblich.

- (5) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut oder Stellplätze hergerichtet werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Die gleiche Regelung gilt auch für die Grundstücke, auf denen nur öffentliche Versorgungseinrichtungen (z.B. Trafo-Stationen, Gasregler, Pumpstationen u.ä.) errichtet werden dürfen.
- (7) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt; Grundstücke, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, mit 1,0 der Grundstücksfläche.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die Nutzungsfaktoren um 0,5 bei Grundstücken erhöht, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecke oder für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger genutzt werden.
- (9) Bei Außenbereichsgrundstücken gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts als Grundstücksfläche. Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt. Der Nutzungsfaktor beträgt für

- |                                                                                                                                                                                                                                                   |      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. Grundstücke ohne Bebauung (Ödland, Busch- und Wasserflächen bleiben außer Ansatz)                                                                                                                                                              |      |
| a) mit Waldbestand, Grün-, Acker- oder Gartenland                                                                                                                                                                                                 | 0,02 |
| b) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Kiesgruben, Steinbrüche usw.)                                                                                                                                                                                   | 1,0  |
| 2. Grundstück mit einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.)                                                                                       | 0,5  |
| 3. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt |      |
| 3.1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist                                                                                                                               | 1,0  |
| 3.2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit für die Restfläche gilt Nr. 1;                                                                                                                                                                             | 1,25 |

## § 6

### Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage erschlossen werden, wird der sich nach Maßgabe dieser Satzung ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
- wenn ein Beitrag nur für eine Anlage entsteht oder entstanden ist,
  - für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen.

## § 7

### Beitragsatz für die Straßenbaumaßnahme „Triftstraße“

Der Beitragsatz für die Straßenbaumaßnahme „Triftstraße“ beträgt 0,32816 € pro Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche (= Beitragsfläche) nach § 5.

## § 8 – Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall der Ziff. 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall der Ziff. 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

## § 9 – Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die Maßnahme ist erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Gesamtaufwand errechenbar ist.

## § 10 – Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## § 11 – Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft.

ausgefertigt, Britz, den 10.06.2005

Rainer Schneider  
Amsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 26.05.2005 die Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Chorin für die Straßenbaumaßnahme „Triftstraße“ (Verbesserung der Straßenbeleuchtung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 10.06.2005

Schneider  
Amtdirektor

## Beschluss der Gemeindevertretung Niederfinow am 09.06.2005

Beschluss-Nr. 15 - 06 / 05

**Bezeichnung: Beschluss über den Beitritt der Gemeindevertretung zu den Maßgaben des Landrates des Landkreises Barnim zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2005**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt den Beitritt zu folgenden Maßgaben des Landrates des Landkreises Barnim zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2005:

1. Bedingung: Im Finanzplan ist die Verwendung der investiven Schlüsselzuweisung entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) auszuweisen.
2. Auflage: In die Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept 2005 der Gemeindevertretung Niederfinow sind die Veränderungen aus der Jahresrechnung 2004 zu übernehmen.

Schiefelbein  
Bürgermeister

Michels  
Gemeindevertreter

Schneider  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in der Gemeindevertreterversammlung am 09.06.2005 den **Beschluss über den Beitritt der Gemeindevertretung zu den Maßgaben des Landrates des Landkreises Barnim zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2005** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 13.06.2005

Rainer Schneider  
Amtdirektor

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 GO wird nach Beschluss Nr. 48 - 10/2004 der Gemeindevertretung **Niederfinow** vom 14. Oktober 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2005** wird

- |                           |              |
|---------------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |              |
| in der Einnahme auf       | 741.600,00 € |
| in der Ausgabe auf        | 788.300,00 € |
| 2. im Vermögenshaushalt   |              |
| in der Einnahme auf       | 485.500,00 € |
| in der Ausgabe auf        | 664.100,00 € |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |                                                          |           |
|----------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 0,00 €    |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 €    |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 123.000 € |

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                     |          |
|-----------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)              | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    | 300 v.H. |

#### § 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 2 % des Gesamthaushaltsvolumens nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

#### § 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der

**Kämmerer** bei Ausgaben **bis 1.500,00 €** sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.500,00 € bis 5.000,00 €** entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben **ab 5.000,00 €** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen.

Das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2005 wurde gemäß § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154) durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde mit dem Aktenzeichen:1530111/05 am 17.05.2005 unter der Bedingung der Verabschiedung eines Beitrittsbeschlusses durch die Gemeindevertretung genehmigt. Mit dem Beschluss-Nr.15-06/2005 trat die Gemeindevertretung der Auflage und der Bedingung der allgemeinen unteren Landesbehörde am 09. Juni 2005 bei und erfüllte so die Bedingung zur Ausfertigung der Haushaltssatzung 2005.

*Britz, den 13. Juni 2005*

*Rainer Schneider  
Amtsleiter*

## Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Niederfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 78 Abs. 4 und § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.154) vorgelegt.

Mit Aktenzeichen 1530111/05 genehmigte der Landrat gemäß § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.154) das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde am 17.05.2005 unter der Bedingung der Verabschiedung eines Beitrittsbeschlusses durch die Gemeindevertretung Niederfinow. Mit dem Beschluss-Nr.15-06/2005 trat die Gemeindevertretung der Auflage und der Bedingung der allgemeinen unteren Landesbehörde am 09. Juni 2005 bei und erfüllte so die Bedingung zur Ausfertigung der Haushaltssatzung 2005.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 7, Haus I, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

*Britz, 13. Juni 2005*

*Rainer Schneider  
Amtsleiter*

## Bekanntmachung der Gemeinde Britz

Die Gemeinde Britz weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 6/2005 vom 01. Juni 2005 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

*Britz, den 16.06. 2005*

*Schneider  
Amtsleiter*

## Bekanntmachung der Gemeinde Chorin

Die Gemeinde Chorin weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 6/2005 vom 01. Juni 2005 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

*Britz, den 16.06. 2005*

*Schneider  
Amtsleiter*

## Bekanntmachung der Gemeinde Hohenfinow

Die Gemeinde Hohenfinow weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 6/2005 vom 01. Juni 2005 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

*Britz, den 16.06. 2005*

*Schneider  
Amtsleiter*

## Bekanntmachung der Gemeinde Niederfinow

Die Gemeinde Niederfinow weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 6/2005 vom 01. Juni 2005 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

*Britz, den 16.06.2005*

*Schneider  
Amtdirektor*

### IMPRESSUM

## Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin  
Der Amtdirektor  
Eisenwerkstraße 7, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin.de](http://www.britz-chorin.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.